

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(42. Tagung, Genf, 21. – 25. August 2023)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere
Änderungsvorschläge**

Korrekturen an der französischen Fassung des ADN

Vorgelegt von den Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften *, **

Korrekturvorschläge

1. Inhaltsverzeichnis, 5.5.3

Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung

2. Teil 1, Kapitel 1.2, 1.2.3, Abkürzung für LES

Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung

3. Teil 5, Kapitel 5.5, 5.5.3, Titel

Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung

4. Teil 8, Kapitel 8.1, 8.1.2.3 u), erster Anstrich

Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung

5. Teil 9, Kapitel 9.1, 9.1.0.31.1, erster Satz

Es dürfen nur Verbrennungsmotoren eingebaut sein, die mit Kraftstoff betrieben werden, der einen Flammpunkt von mehr als 55 °C hat.

ändern in:

Es dürfen nur Verbrennungsmotoren eingebaut sein, die mit Brennstoff betrieben werden, der einen Flammpunkt von mehr als 55 °C hat.

6. Teil 9, Kapitel 9.1, 9.1.0.31.1, dritter Satz

Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung

7. Teil 9, Kapitel 9.3, 9.3.x.31.1

Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/16.

** A/77/6 (Kap. 20) Tabelle 20.6.